

Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Nr. 44 Prenden“, Stadt Biesenthal

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr.19]), zuletzt geä. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 23]) i. V. m. den §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am **31.01.2019** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Nr. 44 Prenden“, Stadt Biesenthal, dessen Aufstellung die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 13.04.2017 beschlossen hat sowie Beschlussfassung über die Erweiterung des Geltungsbereiches am 31.01.2019, wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der in der Anlage dargestellten Karte, die Bestandteil der Satzung ist. Die Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstücke 1, 29 und 30 (alle teilweise). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 53 ha.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen gem. § 14 (1) BauGB:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gem. § 14 (2) BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Biesenthal nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In Kraft treten und Außerkraft treten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist; spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre (Stand Januar 2019)

Biesenthal, den

Nedlin
Amtdirektor

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie die in § 214 (3) BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Biesenthal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Gem. § 3 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 (2) S. 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 (3) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

